

Vergütungssätze für die von der Stadt Karben bezuschusste ASB-Pflegeeinrichtung

**Anfrage des Stadtverordneten Dr. Stefan Zahradnik (CDU) vom 25. März 2002,
beantwortet in der Sitzung des Stadtverordnetenversammlung am 19. April 2002**

Einleitung im Schreiben an Stadtverordnetenvorsteherin Ulla Becker:

Im Stadtzentrum entsteht unter Regie des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) eine stationäre Pflegeeinrichtung. Wie der Presse zu entnehmen war, belaufen sich die Baukosten nach der neuesten Schätzung auf 15,03 Mio. DM (vgl. Wetterauer Zeitung vom 22. Februar 2002, Karbener Zeitung vom 28. Februar 2002). Von den zuschussfähigen Kosten (180.000 DM/Pflegeplatz, also 14,4 Mio. DM bei 80 Pflegeplätzen), werden 70% (also 10,08 Mio. DM) durch einen Zuschuss des Landes Hessen finanziert. Die Stadt Karben hat dem Land Hessen ein Drittel des Zuschusses (also 3,36 Mio. DM) innerhalb von etwa 20 Jahren aus eigenen Mitteln zurückzuerstatten, ist insofern also auch an der Finanzierung der Baukosten der Pflegeeinrichtung beteiligt. Zudem hat die Stadt Karben nicht unerhebliche Mittel durch die Bereitstellung des Baulandes zu einem eher symbolischen Preis aufgewandt. Schon deshalb ist anzunehmen, dass seitens der Stadt Karben ein Interesse an Vergütungssätzen besteht, die angesichts der hohen Zuschüsse entsprechend niedrig und damit verträglich sind. Dies ergibt sich aber auch daraus, dass der für die sozialen Angelegenheiten zuständige Stadtrat Roland Schulz geäußert hat, er werde mit dem ASB und der Hessischen Landesregierung Verhandlungen über die Höhe der Pflegesätze führen (vgl. fast gleichlautend Frankfurter Rundschau vom 8. Januar 2002, Karbener Zeitung vom 17. Januar 2002).

Der Presse war darüber hinaus zu entnehmen, dass die „reine Kaltmiete“ für die Bewohner zwischen 25 und 30 DM/Pflegetag liegen werde (vgl. Wetterauer Zeitung vom 22. Februar 2002, Karbener Zeitung vom 28. Februar 2002). Angesichts der Tatsache, dass der ASB lediglich 4,95 Mio. DM der Baukosten selbst zu finanzieren hat (Berechnung aus den dargestellten Daten), erscheint dieser Betrag unangemessen hoch, zumal die Investitionskostenätze der sonstigen durch Landesmittel geförderten Pflegeeinrichtung im Wetteraukreis nur bei 15 bis 20 DM/Pflegetag liegen und diese bereits Kosten beinhalten, die über eine „reine Kaltmiete“ hinausgehen. Investitionskostenätze von 25 bis 30 DM/Pflegetag gibt es im Wetteraukreis zwar auch, allerdings nur bei Einrichtungen, die nicht durch öffentliche Mittel gefördert wurden, und dann auch nur in Einzelfällen besonders teurer Einrichtungen. Eine öffentliche Reaktion des Magistrats auf die Ankündigung der Vergütungssätze ist bisher nicht erfolgt.

Aufgrund der ... dargelegten Umstände bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die Zielsetzung der Stadt Karben, verträgliche Pflegesätze zu realisieren, erreicht werden wird.

Vor dem Hintergrund der Bezuschussung durch die Stadt Karben und der Tätigkeit des Magistrats in dieser Angelegenheit, erlaube ich mir zur Überwachung der Verwaltung und der Geschäftsführung des Magistrats nachfolgende Fragen zu stellen. Ich bitte Sie, diese in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Magistrat beantworten zu lassen.

[Anmerkung: Nachfolgend sind die von Bürgermeister Detlev Engel \(SPD\) vorgetragenen Antworten jeweils rot gefärbt, Kurtkommentare des Anfragestellers dazu blau..](#)

Fragen und Antworten:

1. Teilt der Magistrat die Ansicht, dass die Vergütungssätze der Pflegeeinrichtung im Stadtzentrum (für die Bereiche „Pflege“, „Unterkunft & Verpflegung“ und „Investition“) vor dem Hintergrund der überwiegenden Beteiligung der öffentlichen Kassen an der Finanzierung der Baukosten insgesamt keinesfalls über den derzeitigen durchschnittlichen Vergütungssätzen im Wetteraukreis liegen sollten?

Grundsätzlich teilt der Magistrat die Auffassung.

Arbeitet der Magistrat auf dieses Ziel hin? Wie beurteilt er die Chance, dieses Ziel zu erreichen?

Es ist das Ziel des Magistrats eine für Alle bezahlbare Pflegeeinrichtung zu erreichen. Insofern sind die Ziele klar definiert, auch unter der Prämisse, dass die Einflussmöglichkeiten des Magistrats aufgrund der Gesetzeslage gering sind.

Kurzkomentar des Fragestellers: Wenn der Magistrat dieses Ziel ernsthaft verfolgen möchte, hätte er sich längst um die Angelegenheit kümmern müssen, nicht erst, wenn der Zug bereits abgefahren ist.

2. Wie wurde der in der Presse genannte Betrag von 25 bis 30 DM/Pflegetag nach den Erkenntnissen des Magistrats errechnet?

Nach Auskunft des Geschäftsführers des ASB-Landesverbandes wurden die von ihm dargestellten Fakten in der Presse nicht korrekt wiedergegeben, da die Investitionskosten und die sogenannten Hotelkosten (Unterkunft und Verpflegung) miteinander vermischt wurden. Im Übrigen handele es sich nur um Schätzungen.

Nähere Angaben hierzu sind nicht möglich, da der Magistrat am der genannten Pressekonferenz nicht teilgenommen hat und ihm ebenfalls nur die „falschen“ Beträge aus den Presseberichten bekannt sind.

Aus welchen einzelnen Kostenbestandteilen nach Art und Höhe setzt er sich insbesondere zusammen?

Die Berechnung der Investitionskosten erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer Verordnung des Landes Hessen, in der detailliert festgelegt ist, welche Kosten hier zu berücksichtigen sind. Im Allgemeinen handelt es sich um die Baukosten und die in direktem Zusammenhang damit stehenden Kosten.

Wie beurteilt der Magistrat die Höhe dieses Vergütungssatzes vor dem Hintergrund der ... genannten Vergleichswerte?

Da es sich um in der Presse falsch wiedergegebene Beträge handelt, wäre eine Beurteilung rein spekulativen Charakters.

Kurzkomentar des Fragestellers: Die Investitionskosten und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung wurden nur von einer Zeitung vermischt. In den anderen Zeitungen waren die während der Pressekonferenz genannten Fakten korrekt wiedergegeben. Dass der Magistrat es offensichtlich nicht für nötig gehalten hat, die Presseberichte zu vergleichen, sich – soweit er dann noch immer von falschen Beträgen ausgeht - nach den richtigen Beträgen zu erkundigen und darüber nachzudenken, wie dies zu bewerten ist, zeigt, dass das Engagement für niedrige Pflegesätze nicht allzu groß sein kann.

3. Welche Erkenntnisse liegen dem Magistrat über die Höhe der Vergütungssätze für die Bereiche „Pflege“ und „Unterkunft & Verpflegung“ vor?

Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn uns die Kostenschätzungen vorliegen.

Kurzkomentar des Fragestellers: Dass der Magistrat städtische Zuschüsse bewilligt, ohne nach der Höhe der Vergütungssätze zu fragen, ist kaum nachvollziehbar. Jeder gewissenhafte Geschäftsmann würde dies wissen wollen.

4. In welcher Weise hat der Magistrat bisher auf die Höhe der Vergütungssätze eingewirkt? Mit welchem Erfolg ist dies geschehen?

Der Magistrat hat bisher nicht auf die Höhe der Sätze eingewirkt, da – wie bereits zu Ziff. 2 erwähnt – er erst aus der Presse über die Beträge erfuhr. Darüber hinaus wurden die Beträge – wie ebenfalls erwähnt – falsch wiedergegeben.

Kurzkomentar des Fragestellers: Es wäre schon seit Beginn der Planungen Aufgabe des Magistrats gewesen, auf die Höhe der Vergütungssätze einzuwirken. Dann hätte er den ASB eben rechtzeitig danach fragen müssen – ein Versäumnis, dass für die Bewohner teuer werden kann.

5. Der Betrieb einer Pflegeeinrichtung erfordert einen Versorgungsvertrag mit den Verbänden der Pflegekassen, den diese nur im Einvernehmen mit dem örtlichen Sozialhilfeträger abschließen dürfen (vgl. § 72 Abs. 2 SGB XI). Weiterhin sind Vereinbarungen über die Höhe der Vergütungen erforderlich, die in jedem Fall mit dem örtlichen Sozialhilfeträger, im Falle der Vergütungen für „Pflege“ und „Unterkunft & Verpflegung“ auch mit den Verbänden der Pflegekassen abzuschließen sind. Bei beiden Vertragstypen ist für den Vertragsabschluss zwingende Voraussetzung, dass dem Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung getragen wird (vgl. § 72 Abs. 3 SGB XI, § 84 Abs. 2 SGB XI, § 93 Abs. 1-2 BSHG und § 93a Abs. 1 BSHG). Die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsmanns gebietet, mit den genannten Stellen bereits in der Kalkulationsphase eines Vorhabens Kontakt aufzunehmen, um auszuloten, inwieweit diese bereit sind, die sich ergebenden Vergütungssätze als „wirtschaftlich“ zu betrachten und damit die erforderlichen Vereinbarungen auf Basis der Kalkulation überhaupt abzuschließen. Die Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers werden, soweit sie die Erklärung des Einvernehmens zum Abschluss eines Versorgungsvertrages und die Verhandlung von Vergütungssätzen betreffen, im Wetteraukreis durch das Revisionsamt wahrgenommen.

- a) Wann hat nach Kenntnis des Magistrats der ASB mit den Verbänden der Pflegekassen den beschriebenen Kontakt aufgenommen? Wurden seitens der Pflegekassen (schriftliche) Zusagen erteilt und – wenn ja – mit welchem Inhalt?

Nach Aussage des Landesgeschäftsführers wurde bisher noch kein Kontakt aufgenommen, da noch keine konkreten Berechnungen erfolgt sind.

- b) Wann hat nach Kenntnis des Magistrats der ASB mit dem Revisionsamt des Wetteraukreises den beschriebenen Kontakt aufgenommen? Wurden seitens des Revisionsamtes des Wetteraukreises (schriftliche) Zusagen erteilt und – wenn ja – mit welchem Inhalt?

Siehe 5 a.

- c) Hat der Magistrat selbst mit den Verbänden der Pflegekassen und/oder dem Revisionsamt des Wetteraukreises Kontakt aufgenommen? Wenn ja: Wann, mit welchem Ziel und mit welchem Ergebnis?

Nein, da der Magistrat der Stadt Karben nicht Verhandlungspartner ist.

Kurzkommentar des Anfragestellers: Unglaublich! Wie kann man mit dem Bau eines Pflegeheimes beginnen wollen, ohne sich zuerst den Abschluss eines Versorgungsvertrages von den Verbänden der Pflegekassen und dem örtlichen Sozialhilfeträger in Aussicht stellen zu lassen? Außerdem: Wie kommt Stadtrat Roland Schulz (SPD) dazu, nach seinem Amtsantritt vollmundig zu behaupten, er werde mit dem ASB Verhandlungen über die Höhe der Pflegesätze führen, wenn diesen Worten dann keine Taten folgen?

6. Welche juristische Person ist laut Zuwendungsbescheid Empfänger des von der Stadt Karben mitfinanzierten Zuschusses des Landes Hessen?

Das Land Hessen erteilt die Zuwendungsbescheide und bestimmt den Zuwendungsempfänger.

Mit welcher juristischen Person hat der Magistrat der Stadt Karben den Pachtvertrag für das Grundstück, auf dem die Pflegeeinrichtung errichtet werden soll, abgeschlossen?

Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Hessen.

Kurzkommentar des Anfragestellers: Die Stadt Karben beteiligt sich an der Finanzierung des Landes Hessen mit 1,718 Mio. Euro aus dem städtischen Haushalt, und der Magistrat ist nicht in der Lage die Frage zu beantworten, wer konkret Zuwendungsempfänger ist? Ein schwaches Bild!

7. Welche juristische Person wird nach Kenntnis des Magistrats die Pflegeeinrichtung in dem von der Stadt Karben mitfinanzierten Gebäude betreiben?

Eine noch zu gründende Betreibergesellschaft, die eine 100%ige Tochter des ASB-Landesverbandes sein wird. (Diese Betriebsgesellschaft wird zu dem Zweck gegründet, die gesetzlich geforderte saubere Abgrenzung zwischen Pflegeeinrichtung und übergeordneter Organisation einzuhalten.)

Falls es sich nicht um dieselbe juristische Person handelt, die den Zuschuss erhält oder mit der der Pachtvertrag abgeschlossen wurde (siehe Ziff. 6): Aus welchen Gründen wird der Zuschuss nicht der juristischen Person gewährt, die die Pflegeeinrichtung betreibt bzw. mit der der Pachtvertrag abgeschlossen wurde?

Es macht keinen Unterschied, da die noch zu gründende Betriebsgesellschaft sich zu 100 Prozent im Besitz des ASB befindet und sich diese Frage daher nicht zwingend stellt.

Kurzkommentar des Anfragestellers: Dass die Gründung einer Betriebsgesellschaft erforderlich sei, um eine saubere Abgrenzung zwischen Pflegeeinrichtung und übergeordneter Organisation zu erreichen, trifft nicht zu. Andere Wohlfahrtsorganisationen haben zum Betrieb von Pflegeeinrichtungen auch keine gesonderten Gesellschaften gegründet. Wenn aber eine gesonderte Gesellschaft gegründet wird, dann sollte gerade wegen der sauberen Abgrenzung das Gebäude der Pflegeeinrichtung auch der Gesellschaft gehören und nicht – wie hier – der übergeordneten Organisation, die das Gebäude dann zu kaum kontrollierbaren Preisen an die Betriebsgesellschaft verpachten kann. Die Praxis bei anderen Pflegeeinrichtungen zeigt, dass solche „Pachtmodelle“ den Pflegebedürftigen allzu oft zum finanziellen Nachteil gereichen. Entgegen der Annahme des Magistrates ist es daher keinesfalls unerheblich, ob der Zuwendungsempfänger die Einrichtung selbst betreibt oder durch eine Betriebsgesellschaft betreiben lässt.

8. Wie beabsichtigt der Magistrat vor dem Hintergrund, dass im SGB XI und im BSHG als Vertragsparteien von Vergütungsvereinbarungen lediglich die Pflegeeinrichtung, der örtliche Sozialhilfeträger und die Verbände der Pflegekassen genannt sind, in die Verhandlungen einzusteigen und daran – wie von Stadtrat Roland Schulz geäußert – auch das Land Hessen zu beteiligen?

Gemäß SGB XI ist die Einflussmöglichkeit des Magistrats auf die Verhandlungen hinsichtlich der Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze äußerst begrenzt. Der Magistrat geht jedoch davon aus, dass diejenigen, die sich an der Finanzierung beteiligen ein großes Interesse an der Gestaltung der Pflegekosten im Interesse der Bewohner haben.

Hat sich der Magistrat entsprechende Rechte insbesondere anlässlich der Zustimmung zur Gewährung der Zuwendungen oder des Abschlusses des Pachtvertrages ausbedungen? Wenn nein: Weshalb ist dies nicht erfolgt?

(Dem Fragesteller ist – wie der Formulierung seiner Anfrage zu entnehmen – die äußerst begrenzte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gestaltung der Pflegekosten sehr wohl bekannt, so dass sich eine Beantwortung dieser Frage erübrigt.)

Auf Nachfrage erklärte Bürgermeister Engel, dass sich der Magistrat anlässlich des Abschlusses des Pachtvertrages keine Rechte zur Mitwirkung bei den Pflegesatzverhandlungen ausbedungen hat, dies aber der Formulierung des Vertrages über die Finanzierung des Projektes vorbehalten bleibt.

Kurzkomentar des Anfragestellers: Die Einflussmöglichkeiten des Magistrates sind nach dem SGB XI nicht „äußerst begrenzt“. Sie sind im Gesetz überhaupt nicht vorgesehen. Deshalb hätte sich der Magistrat auf vertraglicher Ebene Mitwirkungsrechte sichern müssen. Der Pachtvertrag wurde aber abgeschlossen, ohne sich solche Rechte zu einräumen zu lassen. Und die Finanzierungszusage seitens der Stadt wurde längst gegenüber dem Land Hessen erteilt. Von einem weiteren Vertrag zwischen dem Magistrat und dem ASB, etwa zur Finanzierung des Projekts, ist nichts bekannt. Wie also will sich der Magistrat die Mitwirkungsrechte jetzt noch ausbedingen? Dieser Zug ist wohl abgefahren. Aber Stadtrat Roland Schulz (SPD) gibt vor, die Vergütungsverhandlungen für das Pflegeheim führen zu wollen. Nach dem strategischen Fehler des Magistrats lächerlich!